

# AMTSBLATT

## der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 9/2024

Freitag, den 20. Dezember 2024

12. Jahrgang

## Große Auszeichnungen für Bad Liebensteiner Ehrenamt



Fotos: links: Julia Teine und Bürgerinitiative Krone, rechts: TSK/Jacob Schröter

Der Herbst hat große Auszeichnungen nach Bad Liebenstein gebracht – ein Beweis, wie lebendig das Ehrenamt in unserer Gemeinde ist. Am 28. Oktober reisten Mitglieder der Bürgerinitiative Krone Schweina e. V. nach Mainz, um dort den Deutschen Preis für Denkmalschutz entgegenzunehmen. In selbstloser Weise bewahrt die Initiative ein bedeutendes Zeugnis unserer Regionalgeschichte und investiert in die Zukunft Schweinas. Dafür hat sie das Deut-

sche Nationalkomitee für Denkmalschutz mit der Silbernen Halbkugel ausgezeichnet. Nur wenige Wochen später, am 27. November, hat Dr. Matthias Brodbeck in Erfurt den Thüringer Verdienstorden verliehen bekommen. Diese Auszeichnung ist die höchste Anerkennung des Freistaates für Verdienste um das Gemeinwohl. Damit würdigt Thüringen Brodbeck's unermüdlischen, jahrzehntelangen Einsatz für das Erbe Friedrich Fröbels.



## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

vor knapp drei Monaten haben Sie mich zur Bürgermeisterin von Bad Liebenstein gewählt. Für dieses Vertrauen danke ich Ihnen sehr. In der Amtszeit meines Vorgängers Dr. Michael Brodführer hat sich vieles in unserer Stadt zum Positiven entwickelt: Wir haben Alt-Schulden abgebaut, etliche Brachflächen beseitigt und in unsere Infrastruktur investiert.

Die Früchte dieser Arbeit konnten wir auch 2024 ernten. Lassen Sie mich nur ein paar Beispiele nennen: Im Frühjahr haben wir die sanierte Altensteiner Höhle und die neue Heilwasser-Kneipp-Anlage eingeweiht. Damit haben wir attraktive Angebote für Einwohner, Kurgäste und Touristen geschaffen – passend zu unserem neuen Leitbild „Gut fürs Herz“. Auch die Verlängerung der Kurpromenade in den Neuen Kurpark hinein ist sichtlich vorangeschritten. Wir haben den grundhaften Ausbau und Radwegebau in der Barchfelder Straße realisiert, der Ausbau der Parkstraße zwischen Auenweg und Friedensallee steht kurz vor dem Abschluss.

Am Hammerteich in Steinbach ist eine unansehnliche Ruine verschwunden und wir haben zusammen mit dem Wasser- und Abwasserverband den Untergrund neu geordnet. In Schweina gibt es nun einen Verbindungsweg zwischen Markt und Pfeifen & Holz und in der Rudolf-Breitscheid-Straße fanden umfangreiche Straßenbauarbeiten statt. Dank des Engagements des Wartburgkreises können wir uns auch über die neue Radwegeverbindung zwischen Bad Liebenstein und Meimers freuen.

Besonders in Erinnerung bleiben mir manche Veranstaltungen, die Besucher aus der ganzen Region in unsere Stadt gelockt haben. Neben den etablierten Kultur-, Sport- und Traditions-

veranstaltungen in allen Ortsteilen gehören dazu dieses Jahr das Landkreisfest in Steinbach, die Feier des 50-jährigen Bestehens unserer Stadt- und Kurbibliothek, der Kreisjugendfeuerwehrtag, der Festakt zu 150 Jahre Feuerwehrwesen sowie das Präsidententreffen der Thüringer Karnevalisten in Schweina.

Auf all diesen Erfolgen dürfen wir uns aber nicht ausruhen. Wir haben noch viel vor in Bad Liebenstein: Am Parkstadion bauen wir das dringend notwendige Multifunktionsgebäude, am Eingang zum Neuen Kurpark entsteht ein hochwertiger Stadt- und Kurplatz, das Comödienhaus wird generalsaniert, die Esplanade neu gestaltet und das Tennishäuschen zum Jugendtreff umgebaut. In Schweina entwickeln wir das Gelände Pfeifen & Holz weiter. Und es gibt noch viele weitere Projekte, die wir 2025 vorantreiben wollen.

Für unsere kleine Stadt und Verwaltung ist das eine riesige Herausforderung. In Zeiten, in denen uns der demografische Wandel, Fachkräftemangel und knappe Finanzen immer stärker treffen, müssen wir energisch, klug und miteinander unsere Ziele für Bad Liebenstein weiterverfolgen. Nur so können wir das Erreichte bewahren und uns für zukünftige Anforderungen wappnen.

Dafür brauchen wir das Engagement aller. Egal, ob beruflich oder ehrenamtlich: Setzen Sie sich bitte weiter für eine positive Entwicklung unserer Stadt ein. Ihr Gestaltungswille, Ihre Ideen, Ihre Einsatzbereitschaft stärken unsere Gemeinschaft. Denn ohne sie bleiben die besten Bauprojekte schöne Monumente ohne Herz.

Allen, die dazu beitragen, dass wir Bad Liebenstein lebens- und liebenswert finden, möchte ich herzlich danken.

Ausdrücklich zählen dazu die Kameradinnen und Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehr und der Bergwacht. Sie geben uns Sicherheit, opfern ihre Freizeit und stehen in der Nacht auf, damit wir ruhig schlafen können. Dazu zählen auch die Bediensteten der Stadt, die Mitglieder des Stadtrates sowie alle, die sich unermüdlich in Vereinen, Initiativen und Institutionen engagieren und mit ihren Angeboten für Jung und Alt das Zusammenleben in unserer Stadt bereichern.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgerinnen eine gesegnete Weihnachtszeit und für das neue Jahr 2025 Zuversicht und Wohlergehen.

Ihre  
Bürgermeisterin  
Susanne Rakowski

## Inhalt

Beschlüsse	S. 3
Haushaltssatzung 2025	S. 5
Änderung Kurbeitragsatzung	S. 6
Grund- und Gewerbesteuersatzung	S. 6
Aufstellungsbeschluss Nr. 1/2024 ‚Sondergebiet Wohnmobilstellplatz Unterer Neuer Kurpark‘	S. 7
Ausschreibungen	S. 7
Mitteilungen	S. 8

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

- **der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 24. Oktober 2024**

#### **Beschluss BA-2024-088**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift vom 15. August 2024.

#### Abstimmungsergebnis

4 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

#### **Beschluss BA-2024-089**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift vom 5. September 2024.

#### Abstimmungsergebnis

4 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

#### **Beschluss BA-2024-090**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 24. September 2024.

#### Abstimmungsergebnis

4 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

- **der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 7. November 2024**

#### **Beschluss BA-2024-094**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beauftragt die Bürgermeisterin, die maßnahmenbezogene Ergänzungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Straßenentwässerung für das Bauvorhaben „Stadt Bad Liebenstein, OT Steinbach Revitalisierung Hammerteich“ in Höhe von 7.000,00 EUR (Baukostenzuschuss geschätzt einschließlich Kosten der laufenden Unterhaltung) zu unterzeichnen.

#### Abstimmungsergebnis

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

- **der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14. November 2024**

#### **Beschluss HA-2024-025**

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 12. September 2024.

#### Abstimmungsergebnis

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

#### **Beschluss HA-2024-026**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2025.

#### Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

#### **Beschluss HA-2024-027**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung des Finanzplanes mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2028.

#### Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

#### **Beschluss HA-2024-028**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags in der Stadt Bad Liebenstein in der Fassung des beigefügten Entwurfs zu beschließen.

#### Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

#### **Beschluss HA-2024-029**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer in der Fassung des beigefügten Entwurfs zu beschließen.

#### Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

#### **Beschluss HA-2024-031**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gegen den Bescheid des Thüringer Landesamts für Statistik zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl mit Stand 15. Mai 2022 (Zensus 2022) fristwährend Widerspruch zu erheben und Akteneinsicht zu beantragen.

#### Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ **der Sitzung des Stadtrates am 5. Dezember 2024**

**Beschluss SR-2024-054**

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der Änderungsmitteilung aus der Fraktion CDU folgende Änderung der Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Fraktion	Sitze	Ausschussmitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
CDU-Fraktion	3	Dr. Reum, Renate	Lorenz, Bettina	Rimbach, Antje
		Malsch, Marcus	Wagner, Manfred	Schmager, Elvira
		Göring, Silvio	Herda, Stefan	Stäblein, Frederic

Abstimmungsergebnis

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss SR-2024-055**

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der Änderungsmitteilung aus der Fraktion CDU folgende Änderung der Besetzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung:

Fraktion	Sitze	Ausschussmitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
CDU-Fraktion	3	Herda, Stefan	Wagner, Manfred	Malsch, Marcus
		Wegener, Thomas	Lorenz, Bettina	Dr. Reum, Renate
		Rimbach, Antje	Stäblein, Frederic	Schmager, Elvira

Abstimmungsergebnis

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss SR-2024-056**

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratsitzung vom 19. September 2024.

Abstimmungsergebnis

16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

**Beschluss SR-2024-057**

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2025 mit seinen Anlagen gemäß Anlage.<sup>1</sup>

Abstimmungsergebnis

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss SR-2024-058**

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan der Stadt Bad Liebenstein mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2028.

Abstimmungsergebnis

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss SR-2024-059**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer in der Fassung des beigefügten Entwurfs.<sup>2</sup>

Abstimmungsergebnis

16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

**Beschluss SR-2024-060**

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags in der Stadt Bad Liebenstein in der Fassung des beigefügten Entwurfs.<sup>3</sup>

Abstimmungsergebnis

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss SR-2024-061**

**Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1/2024 ‚Sondergebiet Wohnmobilstellplatz Unter Neuer Kurpark‘**

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1/2024 für die Flurstücke bzw. Teilflächen der Nr.: 553/2, 552/2, 550/2, 549/2, 548/2, 547/2, 705/17, 555/4, 557/14, 546/3, 545/4, 544/2, 562/4, 551/2, 555/5, 555/6, 2257/74 und 2258/29 in der Gemarkung Bad Liebenstein. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage 1,<sup>4</sup> die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Die ausführlichen Beschlussvorlagen mit Begründungen und Anlagen finden Sie online im Ratsinformationssystem unter:**

<https://bad-liebenstein.ris-portal.de/gremien>

Dort sind ebenfalls einsehbar:

- Termine und Unterlagen der öffentlichen Gremiensitzungen
- Übersicht der Stadtrats- und Ausschussmitglieder

**Jetzt ebenfalls online:**

**Die aktuellen Winterdienstinformationen**

<https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/buergerservice/ortsrecht/strassenreinigung.html>



1 Siehe die Veröffentlichung der Satzung auf S. 5.

2 Siehe die Veröffentlichung der Satzung auf S. 6.

3 Siehe die Satzungsänderung auf S. 6.

4 Siehe den Aufstellungsbeschluss auf S. 7.

## Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Haushaltsordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Bad Liebenstein folgende Haushaltssatzung:

### § 1

#### Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

#### Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 16.051.350 €  
und im

#### Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 5.108.800 €  
ab.

### § 2

#### Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.900.000 € festgesetzt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.015.000 € festgesetzt.

### § 4

#### Obergrenze Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

### § 5

#### Stellenplan

Es gilt der mit der Haushaltssatzung beschlossene Stellenplan. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Sie kann frei werdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

### § 6

#### Deckungsfähigkeit von Maßnahmen

Bei Verwendung von Maßnahmennummern im Vermögenshaushalt sind die Einnahmen der Maßnahme zweckgebunden für die Ausgaben der Maßnahme einzusetzen. Mehreinnahmen berechtigen in diesen Fällen zu Mehrausgaben bei der entsprechenden Maßnahme. Mehrere Ausgaben einer Maßnahme sind untereinander deckungsfähig. Bei den Ausgabemitteln sind die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 10. Dezember 2024

gez.

Susanne Rakowski  
Bürgermeisterin

-Siegel-

## Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungszeiten der Haushaltssatzung 2025

**Die vorstehende Haushaltssatzung 2025 wird öffentlich bekannt gemacht.**

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Bescheid vom 9. Dezember 2024 (Az. 17 099 G 200-531/24 (Ru)) die Haushaltssatzung 2025 genehmigt. Die Haushaltssatzung 2025 der Stadt Bad Liebenstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

#### 6. Januar 2025 bis einschließlich 17. Januar 2025

in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, Finanzverwaltung, Raum 1, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein, zu jedermanns Einsicht aus. Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2025 unter oben genannter Anschrift möglich.

Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2025 ist ebenfalls auf der Webseite der Stadt Bad Liebenstein unter [www.rathaus.bad-liebenstein.de](http://www.rathaus.bad-liebenstein.de) zu finden.

Bad Liebenstein, den 10. Dezember 2024

gez.

Susanne Rakowski  
Bürgermeisterin

-Siegel-

**2. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in  
der Stadt Bad Liebenstein  
(2. Änderungssatzung – Kurbeitragssatzung)**

**vom 10. Dezember 2024**

Auf der Grundlage der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 5. Dezember 2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Liebenstein beschlossen:

**Artikel 1**

Die Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 6. April 2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung – Kurbeitragssatzung vom 8. Dezember 2020, wird wie folgt geändert: § 10 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Der Beitragspflichtige ist verpflichtet

- a) Tag der Anreise,
  - b) vorgesehener Abreisetag,
  - c) Familiennamen,
  - d) Vornamen,
  - e) Anschrift und
  - f) Gastkategorie
- anzugeben.

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 10. Dezember 2024

gez.

Susanne Rakowski  
Bürgermeisterin

-Siegel-

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung über die Erhebung der Grundsteuern  
und Gewerbesteuer der Stadt Bad Liebenstein  
(Hebesatz-Satzung)**

**vom 10. Dezember 2024**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 5. Dezember 2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

**§ 1**

**Steuersätze der Realsteuern**

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Stadt Bad Liebenstein wie folgt festgesetzt:

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 271 v. H. (Grundsteuer A) |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke                             | 389 v. H. (Grundsteuer B) |
| (3) Gewerbesteuer   | 380 v. H.                 |

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer der Stadt Bad Liebenstein vom 28. November 2013 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 10. Dezember 2024

gez.

Susanne Rakowski  
Bürgermeisterin

-Siegel-

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt

worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/2024 ‚Sondergebiet Wohnmobilstellplatz Unterer Neuer Kurpark‘**

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in der Sitzung vom 5. Dezember 2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/2024 ‚Sondergebiet Wohnmobilstellplatz Unterer Neuer Kurpark‘ beschlossen.

#### **Geltungsbereich (Lageplan)**

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplans erstreckt sich auf die Fläche des Unteren Neuen Kurparks bis zur Grumbachstraße. Die Flurstücke, welche von der Planung betroffen sein sollen, sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung findet bis 15. Januar 2025 statt. Auf der Internetseite der Stadt Bad Liebenstein <https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/burgerservice/ortsrecht/bauleitplanung> ist der Aufstellungsbeschluss nebst Lageplan öffentlich einsehbar.

Der Lageplan des Bauamtes vom 27. November 2024 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügter Lageplan).

#### **Verfahrensart**

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB im Vollverfahren aufgestellt.

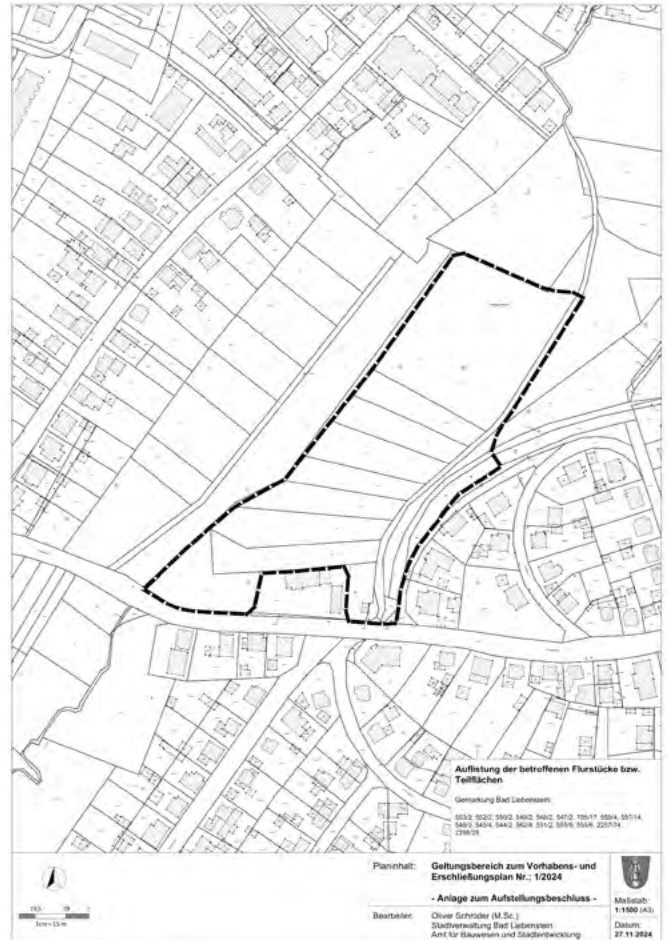
#### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Bad Liebenstein gilt als erstes Kurbad Thüringens, erfüllt heute als Grundzentrum wichtige Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung und wird im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Schwerpunktraum für den Tourismus dargestellt. Auch im Regionalplan werden die Bereiche Gesundheitsversorgung sowie Natur-, Kultur- und Gesundheitstourismus als bedeutsame überörtliche Funktionen der Stadt Bad Liebenstein zugeordnet.

Zur Entwicklung des Unteren Neuen Kurparks bis zur Grumbachstraße wird bereits im integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) aus dem Jahr 2016 eine behutsame Parkgestaltung unter touristischen Aspekten und Zielstellungen fokussiert. Ziel ist die Einbettung von Stellplatzmöglichkeiten für Reisemobile in die Freianlagengestaltung. Die Errichtung eines hochwertigen Reisemobilstellplatzes korrespondiert darüber hinaus mit den touristischen Zielstellungen des Tourismus- und Kurortentwicklungskonzeptes 2035 und soll das Übernachtungsangebot in der Kurstadt erweitern.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/2024 nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Sondergebiet gem. § 10 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz geschaffen werden.



## **Ausschreibungen**

### **Mitarbeiter Jugendarbeit (m/w/d)**

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit der Städte Bad Salzungen und Bad Liebenstein sucht ab sofort einen Mitarbeiter (m/w/d) in Vollzeit oder Teilzeit für die Jugendarbeit in der sozialräumlichen Planungsregion 5 (Bad Salzungen, Bad Liebenstein, Barchfeld-Immelborn, Leimbach). Bewerbungsschluss ist am 10. Januar 2025. Die vollständige Ausschreibung steht online unter: <https://www.badsalzungen.de/de/stellen-ausschreibung.html>.

### **Wahlhelfer in der Stadt Bad Liebenstein gesucht**

Für die anstehende Bundestagswahl am 23. Februar 2025 sucht die Stadtverwaltung Bad Liebenstein für die Wahllokale in den Ortsteilen Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach sowie für das Briefwahllokal ehrenamtliche Wahlhelfer. Gefragt sind alle wahlberechtigten Bürger, die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind bzw. sich nicht selbst zur Wahl stellen.

Im Vorfeld der Wahl findet eine Schulung statt.

Auf Sie warten abwechslungsreiche Aufgaben und interessante Einblicke in den Ablauf einer Wahl. Sie wirken in erster Reihe an einem wichtigen demokratischen Prozess mit. Wenn Sie sich für diese ehrenamtliche Tä-

tigkeit zur Verfügung stellen, erhalten Sie für den Einsatz im Wahllokal ein sogenanntes Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 €.

**Interessiert?**

Dann melden Sie sich bitte bis zum **17. Januar 2025** in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein

– Wahlamt –  
Bahnhofstraße 22  
36448 Bad Liebenstein

auch gerne per Mail:

[wahlen@bad-liebenstein.de](mailto:wahlen@bad-liebenstein.de)

oder telefonisch unter: +49 (0)36961 36128.

**Stellplätze im Mühlweg zu vermieten**

Die Stadt Bad Liebenstein vermietet Stellplätze auf dem Parkplatz Am Mühlweg 1–23.

Monatliche Kosten: 33,32 € pro Stellplatz.

Interessenten können sich an Frau Pfaff von der Immobilienverwaltung der Stadt Bad Liebenstein wenden: +49 (0)36961 36125.

**Mitteilungen**

**Mitteilung der Meldebehörde**

Die Meldebehörde ist nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf. Sie können für sich eine oder mehrere der folgenden Übermittlungssperren im Melderegister eintragen lassen. Möchten Sie hiervon Gebrauch machen, senden Sie das entsprechende Formular an das Einwohnermeldeamt

Stadt Bad Liebenstein  
Bahnhofstraße 22  
36448 Bad Liebenstein

Sie finden das Formular auch auf der Webseite des Rathauses <https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/buergerservice/antraege-und-formulare>, Rubrik Sonstiges.

**A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

**B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

**C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

**D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

**E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

**Erklärung der Person:**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

**Widerspruch gegen die Datenübermittlung (Zutreffendes bitte ankreuzen)**

- A
- B
- C
- D
- E

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der meldepflichtigen Person oder einer Person mit Betreuungsvollmacht

Hinweis: Wurde bereits in der Vergangenheit ein Antrag auf Widerspruch gestellt, ist dieser auf Lebenszeit gültig und eine Neubeantragung hinfällig.

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein**

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: [rathaus@bad-liebenstein.de](mailto:rathaus@bad-liebenstein.de)

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach  
Wehry Druck, eine lizenzierte Marke der S+G Druck GmbH & Co. KG

Druck: Wehry Druck, eine lizenzierte Marke der S+G Druck GmbH & Co. KG

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>

Redaktionsschluss: 10. Dezember 2024